**Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze**

|  |  |
| --- | --- |
| Anlagenbetreiber: |       |
| Anlagenstandort: |       |
| Modulleistung / Erzeugungsleistung: |       kWp / kW |

|  |  |
| --- | --- |
| gültig ab |       |
| für die Auszahlung der Einspeisevergütung gilt gemäß Umsatzsteuergesetz folgende/s |
| Steuernummer:  |       /       |
| Finanzamt (Ort): |       |
| Identifikationsnummer: |       /       /       /       |
| oder |  |
| USt-Identifikationsnummer: |  |

[ ]  Hiermit erkläre ich\*, dass ich kein/e Unternehmer/in / erklären wir,\* dass wir keine Unternehmer/innen im Sinne des § 2 Abs.1 UStG bzw. dass ich Kleinunternehmer/in / wir\* Kleinunternehmer/innen gemäß § 19 Abs.1 UStG bin / sind (d.h. keine Umsatzsteuer-Auszahlung).

oder

[ ]  Hiermit erkläre ich\*, dass ich Unternehmer/in / erklären wir,\* dass wir Unternehmer/innen im Sinne des § 2 Abs.1 UStG bin / sind. Die Besteuerung der Umsätze erfolgt nach der Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG (19 % - Stand 01.01.2007).

Zusatzbestimmung

Ich\*,      , verpflichte mich / wir\*,      , verpflichten uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) umgehend dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

\* nicht Zutreffendes streichen

|  |  |
| --- | --- |
|       | , den       |
| Ort | Datum |
|  |

Unterschrift Anlagenbetreiber/in

|  |
| --- |
| zurück an:Stadtwerke Aalen GmbHEinspeiseteamIm Hasennest 973433 AalenE-Mail: einspeiseanlage@sw-aalen.de |

Erläuterungen

Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG

Unternehmer/in im Sinne des UStG ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Stromeinspeiser gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Regelbesteuerung (§ 12 UStG)

Der/Die Unternehmer/in unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer/innen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der/Die Kleinunternehmer/in weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der/Die Kleinunternehmer/in kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.